



Fach-Informationsdienst

Die Gliedertaxe in der Unfallversicherung – Kritische Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 01.04.2015 – IV ZR 103/13

Ausgabe: 1/2016

Januar 2016

Verfasser: Peter Schottenheimer (Abteilung Unfall/Hausrat Schaden)

I. Einleitung

Das am 1. April 2015 verkündete Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Unfallversicherung gibt Anlass, sich mit den darin getroffenen Aussagen im Hinblick auf die Regulierungspraxis äußerst kritisch auseinanderzusetzen, denn die konsequente Anwendung dieser Rechtsprechung in der Tagesarbeit zieht weitreichende Folgen nach sich.

Zum wiederholten Male äußert sich der BGH zu der sogenannten „Gelenkrechtsprechung“, dieses Mal jedoch mit einer Sichtweise, die für den Versicherungsnehmer bei verständiger Betrachtung so nicht gewollt sein kann.

II. Das Urteil

Der Leitsatz des Urteils lautet:

„Findet das Schultergelenk in den Bestimmungen der Gliedertaxe über Verlust oder völlige Funktionsbeeinträchtigung eines Arms keine Erwähnung, ist der Invaliditätsgrad bei einer Gebrauchsminderung der Schulter nicht nach der Gliedertaxe, sondern den Regeln zur Invaliditätsbestimmung für andere Körperteile zu ermitteln.“

Ausgangspunkt für dieses Urteil war ein Versicherungsfall, bei dem sich der Kläger (Versicherungsnehmer) bei einem Sturz eine Schulterprellung sowie eine sogenannte Schulterreckgelenkssprengung zugezogen hatte. Bei diesem Körperteil handelt es sich um „eine gelenkige Verbindung zwischen dem äußeren Ende des Schlüsselbeins (Clavicula) und dem oberen Ende des Schulterblattes (Scapula), der sogenannten Schulterhöhe (Akromion)“ (Quelle: www.wikipedia.de).

Bereits Jahre vor dem streitgegenständlichen Vorfall hatte der Kläger einen Unfall an dem betroffenen Arm erlitten und der Versicherer eine Invaliditätsleistung von 1/7 Armwert erbracht. Für den aktuellen



Fall hat der Versicherer nun eine Leistung verweigert, weil ein über den bereits vorliegenden Dauerschaden hinausgehender Anspruch nicht mehr objektivierbar war. Der Kläger war jedoch der Ansicht, die Invalidität belaufe sich nunmehr auf mindestens 3/7 Armwert. Aufgrund eines Sachverständigen-gutachtens wurde dem Kläger in der ersten Instanz 1/10 Armwert zugesprochen.

Der Kläger ging in Berufung und trug vor, dass seine Schulterverletzung nicht nach der Gliedertaxe gemäß Ziffer 2.1.2.2.1 AUB, sondern vielmehr außerhalb der Gliedertaxe nach Ziffer 2.1.2.2.2 AUB zu beurteilen sei.

Wortlaut 2.1.2.2.2 AUB:

Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Das Berufungsgericht hat diese Argumentation zurückgewiesen. In seiner Begründung führt das Gericht dazu aus, dass das Schultergelenk keinen funktionellen Selbstzweck hat, sondern anatomisch allein dem funktionsgerechten Einsatz des Armes dient. Darüber hinaus verweist das Berufungsgericht auf die sogenannte „Gelenkrechtsprechung“ des BGH. Die Revision des Klägers beim BGH führte nun zur Aufhebung dieses Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Der BGH begründet seine Entscheidung wie folgt:

„Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit – auch – auf seine Interessen an.“

„Die Gliedertaxe stellt damit für den Verlust und für die Funktionsfähigkeit der in ihr genannten Gliedmaßen oder deren Teilbereiche durchgängig allein auf den Sitz der unfallbedingten Schädigung ab.“

Die Kernaussage des Urteils lautet indes:

„Nimmt der Versicherungsnehmer – ausgehend von dieser Systematik – den Wortlaut der in Nr. 2.1.2.2.1 AUB für Verlust oder Funktionsunfähigkeit des Armes getroffenen Regelung in den Blick, weist ihn – anders als bei der in früheren Bedingungen gebräuchlichen Formulierung „Verlust oder Funktionsunfähigkeit (...) eines Armes im Schultergelenk“ – nichts darauf hin, dass der gesamte Schultergürtel



zum Arm zählen und eine dort eintretende Gesundheitsbeeinträchtigung bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades als bedingungsgemäße Funktionsstörung des Armes gelten soll. Vielmehr wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer der von 5% bis 70% reichenden Staffelung entnehmen, dass zum Arm nur dessen in der Gliedertaxe im Einzelnen benannte Teile, nämlich, die Finger, die Hand, der Arm unterhalb und bis oberhalb des Ellenbogens, schließlich der restliche Arm zählen sollen. Teile der Schulterpartie, mögen sie auch funktionell dazu bestimmt sein, die zwischen Arm und Rumpf auftretenden Kräfte aufzunehmen und somit die Funktionsfähigkeit des Armes zu gewährleisten, wird er nicht als vom Bedingungs-wortlaut erfasst ansehen.“

„Auch aus dem systematischen Zusammenhang, in den die Taxenregelung über den Arm gestellt ist, ergeben sich keine anderslautenden Hinweise. Nichts deutet in den unter Nr. 2.1.2.2.1 und 2.1.2.2.2 AUB getroffenen Regelungen zur Bestimmung des Invaliditätsgrades darauf hin, dass auch die Schädigung von nicht in der Gliedertaxe aufgeführten Körperpartien nach der Gliedertaxe eingestuft werden soll, sofern sich diese Schädigung lediglich auf den Gebrauch der in der Gliedertaxe aufgeführten Gliedmaßen auswirkt. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer erkennt vielmehr, dass die Gliedertaxe durchgängig auf den Sitz der unfallbedingten Schädigung abstellt. Anders als die Beklagte meint, gilt das nicht nur für die Einordnung einer Schädigung in die von der Gliedertaxe angeführten Teilbereiche eines Armes oder Beines, sondern auch für die Abgrenzung zu nicht in der Gliedertaxe aufgeführten Körperteilen.“

III. Kritische Betrachtung

Nach kritischer Betrachtung ist dieses Urteil des BGH als sehr problematisch zu bewerten, denn die Anwendung dieser Rechtsauslegung in der Praxis dürfte für den Versicherungsnehmer keinesfalls von Vorteil sein.

Der BGH argumentiert, dass die Stelle des Körpers in den Blick zu nehmen ist, an der die Schädigung eingetreten ist, also das Schultergelenk. Das System der Gliedertaxe geht von der Maßgeblichkeit des Sitzes der Schädigung aus. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung und Gesundheitsschädigung des Schultergürtels wird daher vom BGH nicht als Funktionsstörung des Arms angesehen. Dies wird in der Kommentarliteratur jedoch überwiegend anders interpretiert, denn hier wird auf den Sitz der Funktionsbeeinträchtigung abgestellt.



Aus medizinischer Sicht ist unbestritten, dass dem Schultergelenk jedoch kein isolierter Selbstzweck zukommt, denn das Schultergelenk dient einzig und allein dem Zweck, die Bewegungsfunktionen des Armes auszuführen. Insoweit ist auch die medizinische Begutachtungsliteratur übereinstimmend. Es kann daher nur folgerichtig und logisch sein, eine Bewertung des Dauerschadens am Arm nach den Maßgaben der Gliedertaxe vorzunehmen.

Der BGH sieht dies nun anders.

Er geht somit davon aus, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer die Schulter nicht mehr dem Arm zugehörig betrachtet, sondern vielmehr zum Rumpf. Bei der Bewertung eines Dauerschadens hätte dies nun zur Konsequenz, dass die Gliedertaxe bei Schulterverletzungen nicht mehr zur Anwendung kommt. Offenbar hat der BGH bei seiner Auslegung hierbei aber nicht bedacht, dass man eine solche „isolierte Invalidität“ des Schultergelenks kaum bemessen können und wenn, dann nur sehr geringfügig, denn ein funktioneller Selbstzweck der Schulter ist eigentlich nicht erkennbar.

In der Folge wäre dann die Auslegung und Anwendung dieser Rechtsprechung für den Versicherungsnehmer unzweifelhaft von Nachteil, da er bei der Invaliditätsberechnung keine oder nur noch sehr geringe Leistungen erwarten können. Dies kann jedoch nach unserer Auffassung so nicht gewollt gewesen sein.

Eine weitere negative Auswirkung hätte das Urteil indes auch im Hinblick auf die sogenannte „Unfallfiktion“ nach Ziffer 1.4 AUB, also die „erhöhte Kraftanstrengung“. Darin heißt es u.a.:

„Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt.“

Wenn man nun das Schultergelenk als einen vom Arm isolierten Körperteil betrachtet, hätte das für den Versicherungsnehmer zur Folge, dass bei Schulterverletzungen durch eine „erhöhte Kraftanstrengung“ diese Erweiterung des Versicherungsschutzes nicht mehr zur Anwendung käme. Gerade im Bereich des Schultergelenkes kommt jedoch eine Vielzahl von Verletzungen vor, die unter dem Gesichtspunkt der „erhöhten Kraftanstrengung“ zu bewerten sind.

IV. Fazit

Vor dem Hintergrund dieser Auslegung, die sich für den Versicherungsnehmer nach unserer Bewertung nachteilig auswirkt, werden wir die Anwendung dieses Urteils in der Praxis sehr genau prüfen und unter genauer Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall entscheiden.